

Im Studienplan sind Verschiebungen innerhalb der Semester und Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungsarten bis zu 1/4 der angegebenen Stundenzahl möglich.

Die Anzahl der für das Grund- und Hauptstudium genannten Wahlpflichtveranstaltungen sowie der Wahlveranstaltungen stellt ein Minimum dar. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wird dringend empfohlen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß zum Verständnis mathematischer Vorlesungen die Teilnahme an den dazugehörigen Übungen unerlässlich ist.

(3) Die für die Meldung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise für die Diplom-Vorprüfung sind in § 10 der Prüfungsordnung, für die Diplom-Hauptprüfung in § 17 der Prüfungsordnung vom 14. August 1975 aufgeführt.

Die Teilnahme an einem Seminar kann von dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden.

Art und Weise des Nachweises bestimmt der jeweilige Dozent.

§ 8 (Prüfungen)

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung muß spätestens am Ende des 5. Fachsemesters erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zu diesem Termin meldet. Die Diplom-Vorprüfung insgesamt kann gemäß § 3 der Prüfungsordnung frühestens nach Abschluß des 4. Fachsemesters und soll spätestens zu Beginn des 6. Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wählt der Student den Schwerpunkt für das Hauptstudium.

(3) Die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Diplom-Hauptprüfung spätestens am Ende des 10. Fachsemesters abgeschlossen ist.

(4) Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe von § 23 der PrO von jedem Professor oder jedem sonstigen habilitierten und im Fach Mathematik prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs gestellt werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der in der Prüfungsordnung gesetzten Frist von 6 Monaten möglich ist. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. Die Vergabe des Themas einer Diplomarbeit ist von den in § 23 der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen abhängig.

§ 9 (Studienplan)

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht Angaben folgender Art:

1. Themenkreise der regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten
3. Kennzeichnung der Wahlpflichtveranstaltungen
4. Kennzeichnung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
5. Ggf. Angaben über beschränkte Teilnehmerzahlen
6. Angaben über das Nebenfach

§ 10 (Anrechenbarkeit von Studienleistungen)

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfä-

chern an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gilt § 7 der PrO.

§ 11 (Studienfachberatung)

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Mathematik-Diplom durchgeführt. (Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt (vgl. § 3)). Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach nichtbestandenem Prüfungen (Art. 69 BayHSchG)
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
- vor der Wahl von Schwerpunkten.

§ 12 (Schlußbestimmungen)

(1) Änderungen der Studienordnung (Vgl. Art. 66 Abs. 1 und 2 BayHSchG) sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges vorbehaltlich übergeordneter Regelungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gem. § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

(3) Diese Studienordnung tritt am 27. April 1979 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 31. Januar 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 2. April 1979 Nr. I B 4 - 6/28 271.

Würzburg, den 24. April 1979

Der Präsident
Prof. Berchem

Die vorstehende Studienordnung ist am 25. April 1979 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 26. April 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 1979.

KMBI II 1979 S. 224

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte der Universität Regensburg

Vom 8. Mai 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. 958), erläßt die Universität Regensburg für das Fach Kunstgeschichte zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 13. Januar 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. September 1972 folgende Zwischenprüfungsordnung:

§ 1

Zulassung

Zur Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte wird zugelassen, wer die in der Ordnung für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Nachweise erbringt:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte.

2. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von vier mindestens zweistündigen Proseminaren.
3. Nachweis über den Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte.
4. Nachweis über die erfolgreiche Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen.

§ 2

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen schriftlichen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens vier Wochen nach der Klausur statt.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums.

(2) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

- a) die Kunstgeschichte der Stadt Regensburg und ihrer Umgebung;
- b) das Stoffgebiet von zwei in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Proseminaren;
- c) das Stoffgebiet aus zwei belegten Vorlesungen;
- d) sachliche und methodische Grundkenntnisse der Kunstgeschichte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Februar 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 2. April 1979 Nr. I B 4 - 6/41 660.

Regensburg, den 8. Mai 1979

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 8. Mai 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Mai 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 8. Mai 1979.

KMBI II 1979 S. 227

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 15. Mai 1979

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 20.

Mai 1976 (KMBI II, S. 194), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 1978 (KMBI II, S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Einleitungssatz wird der Passus „den Katholisch-Theologischen Fachbereich“ durch den Passus „die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Theologie“ eingefügt: „(DiplPOKTF)“.
3. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „Der Katholisch-Theologische Fachbereich“ durch den Passus „Die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
4. In § 2 wird im Einleitungssatz der Passus „§ 3 Nr. 3 und 5“ gestrichen.
5. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 4 Abs. 1 wird der Passus „108 Abs. 3 Satz 1“ durch den Passus „69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
7. In § 5 wird nach dem Wort „Zu“ eingefügt: „§ 3 Nr. 3 und“.
8. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt: „Es gibt keine verwandten Studiengänge, die im Grundstudium gleich sind.“
9. In § 7 Abs. 3 wird der Passus „des Katholisch-Theologischen Fachbereichs“ durch den Passus „der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1 wird der Passus „§ 14 Abs. 3 in Verbindung mit“ gestrichen.
11. In § 10 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Passus „dem Studienprogramm des Katholisch-Theologischen Fachbereichs“ durch den Passus „der Studienordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät“ ersetzt.
12. Dem § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Zulassungsvoraussetzungen nach Buchstabe a) und c) können von allen Studenten der Universität Augsburg erworben werden. Die entsprechenden Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.“
13. In § 10 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Passus „vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572)“ gestrichen.
14. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Student hat sich in seinem dritten Fachsemester zur Prüfung zu melden; ist dieses Semester ein Sommersemester, muß dies vor dem dritten Samstag der jeweiligen Vorlesungszeit, ist es ein Wintersemester, vor dem siebten Samstag geschehen.“
15. § 15 Satz 2 wird gestrichen.
16. In § 18 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Passus „der Fachrichtung“ durch den Passus „dem Studiengang“ ersetzt.
17. In § 18 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 2 wird nach dem Wort „angerechnet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach angefügt: „Jeder Student der Universität Augsburg hat die Möglichkeit, die Bestätigung über die Teilnahme an diesen Seminaren zu erwerben; der Versuch, die Bestätigung über die Teilnahme an einem bestimmten Seminar zu erhalten, darf nur einmal wiederholt werden“.
18. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Student hat sich in seinem achten Fachsemester zur Prüfung zu melden; ist dieses Semester ein Sommersemester, muß dies vor dem dritten Samstag der jeweiligen Vorlesungszeit, ist es ein Wintersemester, vor dem siebten Samstag geschehen.“